



Brüssel, den 3. November 2023
(OR. en)

14671/23

LIMITE

UK 216

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Nr. Komm.dok.: | COM (2023) 527 |
| Betr.: | Leitprinzipien für den strukturierten Dialog im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit – Annahme |

1. Im Anschluss an die Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 26. April 2023, auf der der Ausschuss sich dafür ausgesprochen hat, weitere Gebiete der Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit auszuloten, haben der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Prinzipien beraten, an denen die nach dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit vorgesehenen strukturierten Dialoge ausgerichtet sein sollen.

2. Diese Beratungen führten zu dem Entwurf einer Gemeinsamen Erklärung (siehe Dokument ST 9070/4/23 REV 4), über den die Gruppe „Vereinigtes Königreich“ in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2023 Einvernehmen erzielt hat. Der Gemeinsamen Erklärung ist eine Erklärung des Rates (siehe Dokument ST 14342/1/23 REV 1) beigelegt, über die in derselben Sitzung Einvernehmen erzielt wurde. Außerdem hat der Hohe Vertreter eine Erklärung (siehe Dokument ST 14583/23) vorgelegt.
3. In den in der Gemeinsamen Erklärung enthaltenen Leitprinzipien sind der Umfang der Dialoge mit dem Vereinigten Königreich im Rahmen des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und die Art und Weise, in der sie von der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu führen sind, sowie die Methoden und Modalitäten für die Vorbereitung dieser Dialoge im Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Beziehungen zum Vereinigten Königreich festgelegt. Schließlich sieht die Gemeinsame Erklärung die Teilnahme der Mitgliedstaaten an diesen Dialogen als Teil der Delegation der Union vor; auf die genauen Einzelheiten dieser Teilnahme müssen sich der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter bis Juni 2024 einigen.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - seine Zustimmung zu dem Wortlaut der oben genannten Gemeinsamen Erklärung in der Fassung des Dokuments ST 9070/4/23 REV 4 und zu dem Wortlaut der Erklärung des Rates in der Fassung des Dokuments ST 14342/1/23 REV 1 zu bestätigen;
 - dem Rat zu empfehlen, dass er die Gemeinsame Erklärung in der Fassung des Dokuments ST 9070/4/23 REV 4 und die Erklärung des Rates in der Fassung des Dokuments ST 14342/1/23 REV 1 in seinem Namen billigt.
